



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 07. Oktober 2021

Nr. 40

Inhalt:

Seite

Dritte Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten	555-558
Allgemeinverfügung zur Absonderung betreffend die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes-Sachsen-Anhalt (ZASt), Nebenstelle LAE Magdeburg, Breitscheid Straße 53, 39104 Magdeburg	559-561
Widmung des Museums im Hundertwasserhaus zum Trauzimmer	562-563
Zweite Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Magdeburg	564

Dritte Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021, sowie § 16 Absatz 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

§ 1 Abweichen von der Testpflicht

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg entfällt die Testpflicht bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Absatz 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Absatz 1, 4 und 5 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Absatz 4 und § 11 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft, sofern diese nicht vorher aufgehoben wird.

Magdeburg, den 6. Oktober 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Allgemeine Begründung zur Dritten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung berechtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass von der Testpflicht bei den in dieser Vorschrift unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden kann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wobei die Lockerungen frühestens ab dem elften Tag in Kraft treten können. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die Landeshauptstadt Magdeburg bei Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz auch die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen. Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der genannten Indikatoren kann von der für ein Abweichen von der Testpflicht verlangten Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 abgewichen werden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Das Robert Koch-Instituts veröffentlichte im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 6. Oktober 2021) folgende Werte für die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
14. September 2021	35,5
15. September 2021	32,7

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
16. September 2021	32,6
17. September 2021	31,7
18. September 2021	30,1
19. September 2021	30,5
20. September 2021	29,2
21. September 2021	31,4
22. September 2021	27,6
23. September 2021	22,9
24. September 2021	23,8
25. September 2021	25,0
26. September 2021	27,6
27. September 2021	28,0
28. September 2021	27,6
29. September 2021	33,5
30. September 2021	35,2
1. Oktober 2021	36,9
2. Oktober 2021	34,8
3. Oktober 2021	28,8
4. Oktober 2021	29,7
5. Oktober 2021	31,0
6. Oktober 2021	27,6

Seit dem 15. September 2021 überschritt die Sieben-Tag-Inzidenz den Wert von 35 an lediglich zwei Tagen, und dies geringfügig. Im Zeitraum vom 15. September 2021 bis 29. September 2021 unterschritt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen. Seit dem 2. Oktober 2021 liegt der Sieben-Tage-Inzidenz erneut unter dem Wert von 35.

Zu den weiteren Indikatoren im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg liegen folgende Daten vor:

Impfquote	
Anteil der Bevölkerung mit Erstimpfung (in Prozent)	67,07 %
Anteil der Bevölkerung mit vollständigen Impfschutz (in Prozent)	63,34 %

Anzahl der schweren Krankheitsverläufe	
	3

Bettenbelegung in den Krankenhäusern	
Anzahl der hospitalisierten Personen mit Covid-19-Symptomen	12

ITS-Auslastung	
Anzahl der Personen mit Covid-19-Symptomen auf ITS	2

Die Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz und die Würdigung der weiteren, in § 16 Absatz 2 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung aufgeführten Indikatoren lassen eine positive medizinische Einschätzung der Infektionslage zu. Insbesondere gibt die geringe Anzahl der intensivmedizinisch zu versorgenden Patienten ein Bild über die Auswirkungen der aktuell niedrigen epidemiologischen Dynamik. Die geringe Anzahl der schweren Krankheitsverläufe gibt gleichzeitig Aufschluss über die mögliche Gefahr, die durch eine Covid-19-Erkrankung für Personen und Personengruppen und damit für das Gesundheitswesen hervorgerufen wird.

Mit Blick auf die Indikatoren ist eine starke Auslastung der Infrastruktur der Krankenhäuser nicht zu befürchten. Das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich auf einem niedrigen Niveau.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung lässt ein Abweichen von der in § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verlangten Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unmittelbar vor dem Erlass der kommunale Rechtsverordnung zu. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann deshalb weiterhin das Abweichen von der Testpflicht verantwortet werden. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die Testpflicht für einzelne der in § 16 Absatz 4 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten nicht entfallen zu lassen.

Da sich diese Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Verordnung aufgehoben werden kann, sofern in der Landeshauptstadt Magdeburg die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (§ 16 Absatz 5 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Absonderung betreffend die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes-Sachsen-Anhalt (ZAST), Nebenstelle LAE Magdeburg, Breitscheid Straße 53, 39104 Magdeburg

Aufgrund der fortbestehenden SARS-CoV-2 Pandemie und der besorgniserregenden Dynamik der Verbreitung der hochansteckenden SARS-CoV-2-Virusvariante B.1.617.2 (Delta), wird zur Verkürzung der notwendigen Informationswege, zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zum Schutz der Bewohner*innen der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes-Sachsen-Anhalt (ZAST) und der übrigen Bevölkerung der Landeshauptstadt Magdeburg vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG i.V.m § 19 Absatz 2 GDG LSA durch die Landeshauptstadt Magdeburg als untere Gesundheitsbehörde erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich, Verhalten nicht wohnverpflichteter Personen

(1) Diese Allgemeinverfügung regelt die Pflichten der in der Einrichtung (ZAST) anwesenden Personen, die nach dem Infektionsschutzgesetz als Ansteckungsverdächtige, Ausscheider, Krankheitsverdächtige oder Kranke gelten.

(2) Anordnungen, die das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mündlich oder schriftlich direkt an in Absatz 1 bezeichnete Personen richtet, gehen den Anordnungen aus dieser Allgemeinverfügung vor.

(3) Erhalten Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ohne in dieser wohnverpflichtet zu sein, Kenntnis davon, dass sie selbst oder eine ihrer engen Kontaktpersonen gemäß der Definition des Robert-Koch-Instituts („Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“, Nr. 3.1) vor weniger als 14 Tagen durch einen PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet sind, so haben sie sich an ihren Wohnort zu begeben und das für ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten.

(4) Die unmittelbar durch Gesetz oder Verordnung begründete Verpflichtung zur Absonderung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Soweit die Absonderung nach solchen Vorschriften in der Einrichtung erfolgt, ist hierfür § 4 Abs. 2 bis 4 und § 5 anzuwenden.

§ 2

Testpflicht bei Neu- oder Wiederaufnahme in die Einrichtung

Personen, die in die Einrichtung neu oder nach Abwesenheit von mehr als sieben Tagen erneut aufgenommen werden und über keinen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 SchutzAusnV oder Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchutzAusnV verfügen, haben einen Antigen-Schnelltest vornehmen zu lassen.

§ 3

Verhalten bei Nachweis einer Infektion; Pflicht zur Absonderung

(1) Erhalten in der Einrichtung wohnberechtigte Personen Kenntnis davon, dass sie selbst durch einen Antigen-Schnelltest positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet sind, so haben sie sich unverzüglich in Absprache mit dem Gesundheitsamt durch einen PCR-Test testen zu lassen und sich in den ihnen von der Leitung der Einrichtung zugewiesenen Räumlichkeiten aufzuhalten, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Bestätigt der PCR-Test den positiven Befund, so besteht auf Grundlage von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG die Pflicht zur Absonderung nach Maßgabe des § 4.

(2) Auf Grundlage von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG besteht die Pflicht zur Absonderung nach Maßgabe des § 4 außerdem für in der ZAst wohnberechtigte Personen, die Kenntnis davon erhalten, dass eine ihrer engen Kontaktpersonen gemäß der Definition des Robert-Koch-Instituts („Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“, Nr. 3.1) vor weniger als 14 Tagen durch einen PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurde.

(3) Eine Pflicht zur Absonderung aufgrund dieser Allgemeinverfügung besteht vorbehaltlich des folgenden Satzes nicht für Kontaktpersonen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 SchutzAusnV oder einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 SchutzAusnV verfügen. Dies gilt nicht, wenn Grund der Absonderung eine Infektion mit einer in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreiteten Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften ist, die im aktuellen wöchentlichen Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts zu Covid-19 aufgeführt ist.

§ 4 Absonderung

(1) Auf Grundlage des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG besteht die Pflicht zur Absonderung ab dem Tag, an dem die betroffene Person Kenntnis davon erlangt hat, dass sie selbst oder eine enge Kontaktperson gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts mit einem PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurde. Die Pflicht zur Absonderung endet 14 Tage (positiv getestete Personen) bzw. 10 Tage (enge Kontaktpersonen) nach dem Datum des maßgeblichen positiven PCR-Tests. Bei positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind und keine Symptome zeigen, ist eine Freitestung mittels PCR-Test ab 5. Tag möglich.

(2) Wer nur wegen des engen Kontakts zu einer oder einem Kranken abgesondert und nicht vollständig geimpft oder genesen ist, hat in Absprache mit dem Gesundheitsamt die Möglichkeit, sich frühestens ab 5. Tag mittels PCR-Test oder ab 7. Tag mittels überwachtem Antigenschnelltest freizutesten. Vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne.

(3) Zur Absonderung Verpflichtete müssen sich auf direktem Weg unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen in den/das ihnen von der Leitung der Einrichtung zugewiesenen Separierungsbereich bzw. Quarantäneobjekt begeben und dürfen sich während der Dauer der Absonderung nur dort aufhalten. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Quarantäneobjekt gehörigen Außenbereich ist gestattet.

(4) Im Separierungsbereich/Quarantäneobjekt darf kein Besuch empfangen werden.

(5) Wer als Kranke oder Kranker abgesondert und ungeimpft mit Symptomen ist, hat am letzten Tag der Absonderung in Absprache mit dem Gesundheitsamt an sich einen PCR-Test vornehmen zu lassen. In dem für die Durchführung des PCR-Tests zwingend notwendigen Umfang ist die Pflicht zur Absonderung aufgehoben.

§ 5 Beobachtung durch das Gesundheitsamt

(1) Wer zur Absonderung verpflichtet ist, wird hiermit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 IfSG der Beobachtung durch das Gesundheitsamt unterworfen.

(2) Wer der Beobachtung unterworfen ist, hat gemäß § 29 Abs. 2 IfSG

- die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden,
- diesen zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zum persönlichen Aufenthaltsbereich zu gestatten,

- Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und

- auf Verlangen den Beauftragten des Gesundheitsamtes über die den eigenen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(3) Treten bei einer der Beobachtungen unterworfenen Person für Covid-19 typische Symptome auf (trockener Husten, Fieber, Störung oder Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) hat sie dies unverzüglich Beschäftigten der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeinverfügung wird gemäß 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg-Der Oberbürgermeister-Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg-Der Oberbürgermeister-Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronische Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Verstoß gegen die Absonderungsanordnungen, der Isolation und der Quarantäne, können schwerwiegende ordnungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen bedeuten. Gemäß § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG stellt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Absonderungsanordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann. Wird durch einen solchen Verstoß eine andere Person infiziert und das Virus damit verbreitet, ist dies als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG zu verfolgen und kann mit Geldstrafe oder bis zu 5 Jahren Haft bestraft werden"

Im Auftrag

Dr. med. Schmidt
Amtsärztin

Widmung zum Trauzimmer

Hiermit erkläre ich gemäß § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PstG) in Verbindung mit Pkt. 24.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PstG) die

Räumlichkeit des Museums in der 4. Etage (ohne Terrasse)

im Hundertwasserhaus Magdeburg „Grüne Zitadelle“, Breiter Weg 10, 39104 Magdeburg, ab dem 01.11.2021 für das Standesamt Magdeburg zum offiziellen Trauzimmer der Landeshauptstadt Magdeburg.

Für eine Trauzeremonie sind die in der Anlage benannten Hinweise und Auflagen zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 22.09.2021

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Hiermit wird die Veröffentlichung der Widmung angeordnet.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Anlage

Hinweise und Auflagen

- Am Eingangsbereich des Trauzimmers muss entsprechend der Kennzeichnung von Dienstgebäuden der Landeshauptstadt Magdeburg ein Schild mit der Bezeichnung: *Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister – Standesamt* – während der Trauung sichtbar angebracht bzw. aufgestellt sein.
- Im Trauzimmer sind ein Trautisch in Arbeitshöhe mit Stiftablage und Blumenschmuck, Stühlen für das Brautpaar und dem Standesbeamten in entsprechender Sitzhöhe zum Trautisch, Bestuhlung für die Gäste und eine Musikanlage zum Abspielen von Musikstücken (für Medien: CD und USB-Stick) vorzuhalten.
- 25 Personen dürfen sich einschließlich Mitarbeitende des Standesamtes, Fotografen, Gäste während einer Zeremonie im Raum (4. Etage) aufhalten. Für die Gäste werden 22 Sitzplätze vorgehalten. Erforderliche Einschränkungen aufgrund besonderer Umstände gibt das Standesamt vor.
- Die Räumlichkeit ist offen zur Lounge der 5.Etage. Der Treppenaufgang und die Lounge sind von der Widmung nicht umfasst.
- Störende Geräusche und Gerüche sind während der Eheschließung zu vermeiden. Der offene Raumcharakter zur 5. Etage bedingt, dass organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, damit eine Trauung nicht gestört wird.
- Für die Dokumente der Standesbeamtinnen / Standesbeamten muss ein abschließbarer Schrank zur Verfügung stehen.
- Zutritt zum Trauzimmer gilt nur für geladene Gäste. Unbeteiligten Zuschauern ist der Zutritt und die Einsicht in das Trauzimmer zu verwehren.
- Die Vorgaben aus der Baugenehmigung 0278/B-NK/6323/19 sind einzuhalten. (im Besonderen: Feuerlöscher, Beleuchtung Fluchtweg, Freihalten der Rettungswege, Ausgänge, Notausgänge)
- Der Zugang zu den Toiletten ist zu gewährleisten. Die Nutzung einer behindertengerechten Toilette ist zu gewährleisten.

2. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Die 2. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am

01. November 2021 statt.

Beginn: 13:00 Uhr

Ort: Sparkasse MagdeBurg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg,
Zufahrt und Zugang über Kesselstraße 15, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
3. Bestimmung eines Schriftführers des Protokolls der Verbandsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung vom 06.04.2021
6. Entlastung des Verwaltungsrats der ehemaligen Stadtparkasse Magdeburg für das Geschäftsjahr 2020
7. Entlastung des Verwaltungsrats der ehemaligen Sparkasse Jerichower Land für das Geschäftsjahr 2020
8. Information über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung einer Haushaltssatzung bzw. eines Wirtschaftsplans für den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg
9. Information über die erfolgte Abstimmung mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband hinsichtlich der nicht erforderlichen Anpassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg
10. Mitteilungen / Anfragen